TUHH
Technische
Universität
Hamburg

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Bachelorstudiengang „Engineering Science“ (FSPO-ESBS)

8. April 2020

in der Fassung vom 13. November 2024

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 30. April 2020, 6. Juli 2022 und am 11. Dezember 2024 die vom Studienbereichsausschuss Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien der TU Hamburg am 8. April 2020, 6. April 2022 und 13. November 2024 aufgrund von § 85 Absatz 4 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 22. Oktober 2024 (HmbGVBl. S. 555), §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der TU Hamburg vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) und § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Engineering Science" mit dem Abschluss „Bachelor of Science" gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Präambel 2
§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Zuständigkeiten 3
§ 3 Akademischer Grad 3
§ 4 Regelstudienzeit 3
§ 5 Prüfungen, Studienleistungen und Vertiefungen 3
§ 6 Fachpraktikum 4
§ 7 Nichttechnische Ergänzungskurse 4
§ 8 Inkrafttreten 5

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Engineering Science“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

(2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Studienbereich
Zuständig ist der Studienbereich Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien.

(2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien.

(3) Praktikantenamt
Zuständig sind die Praktikantenämter der beteiligten Studiendekanate.

(4) Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studienbereichsausschuss Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien benannt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

§ 5 Prüfungen, Studienleistungen und Vertiefungen

(1) Die zum Abschluss „Bachelor of Science“ gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.

(2) [1]Gemäß § 14 Absatz 3 ASPO sind Grundlagenprüfungen im ersten Fachsemester in den nachfolgend genannten Modulen zu erbringen. [2]Diese sind Voraussetzung für die Zulassung zu den nachfolgend genannten Prüfungen:

a. Die Grundlagenprüfung „Mathematik I (EN)“ ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung des Moduls „Mathematik III (EN)“.

(3) [1]Durch die Anmeldung zur ersten Prüfung innerhalb einer Vertiefungsrichtung zeigt die Studentin bzw. der Student verbindlich ihre bzw. seine Wahl der Vertiefungsrichtung an. [2]Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung muss beim Prüfungsamt (redaktionelle Änderung, 30.10.2024, 31) schriftlich beantragt werden. [3]Dieser Antrag ist zu genehmigen, wenn innerhalb der aktuell noch geltenden Vertiefungsrichtung maximal eine Prüfungsleistung vorliegt, die nicht bestanden wurde. [4]Ansonsten ist die Genehmigung nur möglich, falls wichtige Gründe vorliegen und keine wesentliche Verlängerung der Studienzeit zu erwarten ist. [5]Eine Studienfachberatung und die Genehmigung durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter sind in diesem Falle erforderlich.

(4) *aufgehoben*

§ 6 Fachpraktikum

(1) [1]Als Fachpraktikum ist das Modul „Advanced Internship ES“ verpflichtend zu erbringen. [2]Es wird mit 18 Leistungspunkten gewichtet.

(2) Näheres regelt die Fachpraktikumsordnung – Engineering Science in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Nichttechnische Ergänzungskurse

Im Rahmen des Moduls „Nichttechnische Angebote im Bachelor“ ist für alle Studentinnen und Studenten, die keinen Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß Anhang 1 Abschnitt A der Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg erbringen, die Veranstaltung „Deutsch als Fremdsprache für Internationale Studiengänge“ (vier Leistungspunkte) verpflichtend.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese FSPO gilt ab dem 01. Oktober 2020.

(2) Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Bachelorstudiengang „Engineering Science“ an der TU Hamburg in den geltenden Fassungen. In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.

(3) § 5 Absatz 4 (Anmerkung 31: aufgehoben durch Änderung vom 13. November 2024, s. Absatz 4) sowie § 7 Nichttechnische Ergänzungskurse gelten ab dem 01. Oktober 2022 für Studentinnen und Studenten, die das Studium im Bachelorstudiengang „Engineering Science“ aufnehmen.

(4) Die Änderung vom 13. November 2024 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für Studentinnen und Studenten, die das Studium im Bachelorstudiengang „Engineering Science“ ab dem Wintersemester 2022/23 aufgenommen haben bzw. aufnehmen.

8. April 2020, 6. April 2022 und 13. November 2024

Technische Universität Hamburg